



Überblick zum System der Genehmigung von Rebplantzungen

"Weinbaupolitisches Gespräch,, bei
Vinissima Frauen & Wein e.V.

Friedhelm Leimbrock, MULEWF Mainz

Mainz, 11. August 2014

Genehmigung von Rebpflanzungen



Europäischer Rahmen

- Anbaustopp gilt seit 1976, er war immer zeitlich befristet
- Agrarministern haben in 2007 das Ende zu 2015/2018 beschlossen
- High-Level-Group
- Entscheidung von Parlament und Ministerrat zur Reform der GAP Ende 2013
- System der Genehmigung von Rebpflanzungen von 2016 bis 2030

GENEHMIGUNG VON REBPFLANZUNGEN



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
ERNÄHRUNG, WEINBAU
UND FORSTEN

Anbaustopp und Gesetzgebung bis 31.12.2015:

- Keine Neuanpflanzungen, nur Wiederbepflanzungen
- Pflanzrechte 13 Jahre in der Hand der Betriebe (RLP)
- Keine Übertragungen in andere Anbauggebiete
- Keine Übertragungen von Steil- auf Flachlagen
- Übertragung von Rechten auf andere Betriebe möglich
- Ausübung im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang (Rheinhessen, Pfalz)
- Einfache Meldung von Rodung und Pflanzung

GENEHMIGUNG VON REBPFLANZUNGEN



Genehmigungssystem:

- Rebpflanzungen zur Weinerzeugung
- Antragsverfahren, Genehmigung, Pflanzung und Sanktion
- ✓ *Umwandlung früherer Pflanzrechte*
- ✓ *Wiederbepflanzung nach Rodung*
- ✓ *Neuanpflanzungen*

ANTRAG, GENEHMIGUNG, PFLANZUNG



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
ERNÄHRUNG, WEINBAU
UND FORSTEN

Ab 1. Januar 2016 muss der Winzer vor einer Pflanzung einen Antrag auf Genehmigung bei der zuständigen Behörde (Landwirtschaftskammer RLP) stellen.

Die Genehmigung wird für eine bestimmte Rebfläche erteilt.

Eine Pflanzung muss innerhalb von 3 Jahren erfolgen, ansonsten werden Verwaltungssanktionen ausgesprochen.

Genehmigungen sind nicht handelbar.

ANTRAG, GENEHMIGUNG, PFLANZUNG



Der Antrag auf Genehmigung

- nach einer Umwandlung/Rodung kann auch in einem anderen Anbaugebiet bewilligt werden, sofern in dem abgebenden Gebiet eine bestimmte Rebfläche nicht unterschritten wird oder in dem aufnehmenden Gebiet eine Gefahr der Abwertung seines (guten) Rufes nicht droht.
- einer Umwandlung/Rodung für die Pflanzung in einer Flachlage auf der Grundlage einer Rodung in der Steillage ist möglich.

1. UMWANDLUNG FRÜHERER PFLANZRECHTE



Der hat Mitgliedstaat zwei Optionen:

1. Die Umwandlung erfolgt auf Antrag der Erzeuger vor dem 31.12.2015.
2. Deutschland kann beschließen, Umwandlungen bis zum 31.12.2020 zu erlauben.

1. UMWANDLUNG FRÜHERER PFLANZRECHTE



Die Dauer der Gültigkeit einer Genehmigung entspricht dem Ablaufdatum des zugrunde liegenden Wiederbepflanzungsrechtes.

Betriebe müssen bis zum Stichtag 31.12. 2020 einen Antrag auf Umwandlung stellen.

Werden Genehmigungen nicht in Anspruch genommen, laufen sie spätestens Ende 2023 aus.

Eine Genehmigung ist innerhalb von 3 Jahren auszuüben.

2. GENEHMIGUNG NACH RODUNG EINER REBFLÄCHE

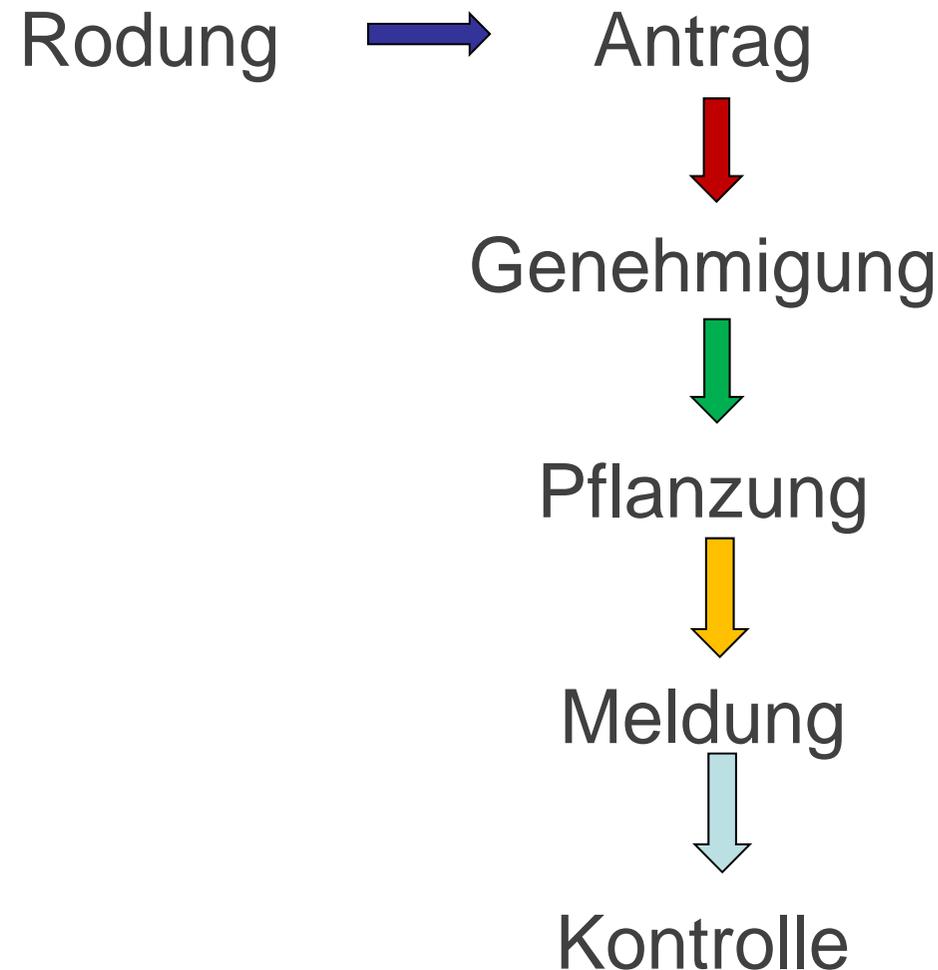


Wird ein Weinberg gerodet, muss der Erzeuger die Genehmigung der Wiederbepflanzung beantragen.

Diese Genehmigung wird für eine bestimmte Reibfläche ausgesprochen.

Die Genehmigung muss innerhalb von 3 Jahren ausgeübt werden, ansonsten werden Verwaltungssanktionen verhängt.

2. GENEHMIGUNG NACH RODUNG EINER REBFLÄCHE



3. GENEHMIGUNG VON NEUANPFLANZUNGEN



- Jährliche Genehmigungen von Neuanpflanzungen von bis zu 1% der bestockten Rebfläche eines Mitgliedstaates
- Landwirte im Besitz einer Fläche und mit fachlicher Qualifikation
- Genehmigung nach „pro rata“ oder nach Prioritäten

3. GENEHMIGUNG VON NEUANPFLANZUNGEN



Künftiger Zuwachs:

Von den Agrarministern des Bundes und der Länder wird für Deutschland eine Ausweitungquote von 0,5% für die großen weinbautreibenden Länder sowie 1% für alle anderen Länder vorgeschlagen.

Der Landtag von Rheinland-Pfalz forderte in der Sitzung am 25.06.2014 (Drs.16/3680) eine Beschränkung auf 0,1%.

Abweichende Haltungen zwischen Organisationen des Weinbaus und der Kellereien

3. GENEHMIGUNG VON NEUANPFLANZUNGEN



Folgende Kriterien sind denkbar:

- Flächen, die aus naturbedingten Gründen benachteiligt sind z.B. Steil- und Steilstlagen sowie Terrassenlagen,
- Neueinsteiger mit geeigneter Fläche, hierunter können auch Jungwinzerinnen und -winzer subsumiert werden,
- Flächen zum Erhalt der Umwelt – Ökologischer Weinbau, möglich wäre auch phytosanitäre Maßnahmen – z.B. mehrjährige Brache
- Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit – Flurbereinigung.



RANDBEMERKUNGEN

1. Aufgabe von berufsständischen Organisationen
2. Kontinuierlicher Umtrieb im Weingut
3. Frist zwischen Rodung und Antrag auf Genehmigung



AUSBLICK

Rechtssetzung und Verwaltung:

1. Europäische Kommission:
 - Delegierter Rechtsakt Beteiligung von EP und Rat im September, Amtsblatt im November
 - Durchführungsrechtsakt Amtsblatt im November
2. Änderung von WeinG und WeinV (Anbauregeln)
3. Landesverordnung zur Durchführung des Weinrechtes
4. Verwaltungsabläufe bei der LWK
5. Entscheidungen der Branchenorganisationen



Vielen Dank für Ihre geschätzte Aufmerksamkeit!

Dr. Friedhelm Leimbrock

Tel.: +49 6131 165248

Fax: +49 6131 16175248

Mail: Friedhelm.Leimbrock@mulewf.rlp.de

Heike Charissé

Tel.: +49 6131 165254

Fax: +49 6131 16175254

Mail: Heike.Charisse@mulewf.rlp.de